

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf  
Geprüfter Fachhauswirtschafter/Geprüfte Fachhauswirtschafterin**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Die zu betreuenden Personen, insbesondere ältere Menschen bei der Haushaltsführung unterstützen, bei Bedarf die hauswirtschaftliche Versorgung übernehmen und hierbei die Haushaltsituation, die Bedürfnisse und Wünsche der zu betreuenden Personen berücksichtigen
- Die zu Betreuenden bei der eigenständigen Lebensführung unterstützen, ihnen bei ihren Alltagsverrichtungen sowie bei der Bewältigung von Problemlagen helfen, sie bei ihren Lebensgestaltungsmöglichkeiten beraten und hierbei ihren Gesundheitszustand, ihre Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen
- Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und den Betreuungsaufgaben die zu Betreuenden mit einbeziehen, ihre Fähigkeiten trainieren und ihre eigene Lebensgestaltung aktivieren und motivieren
- Mit anderen Hilfen und Diensten zusammenarbeiten und unter Berücksichtigung der eigenen fachlichen Handlungsmöglichkeiten die Kooperation mit weiteren Fachkräften vermitteln

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Fachhauswirtschafter/Geprüfte Fachhauswirtschafterinnen arbeiten in ambulanten, teilstationären oder stationären Bereichen der Alten- und Krankenpflege sowie in privaten Haushalten. Sie sind kompetente Fachkräfte, um eigenverantwortlich in der privat-familiären Pflege sowie in der Alten- und Krankenpflege die Voraussetzungen für ein Verbleiben von hilfsbedürftigen Menschen im häuslichen Milieu zu gestalten. Sie sind präventiv wie auch komplementär zur häuslichen Alten- und Krankenpflege tätig.

**(\*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer sowie von den einzelnen Bundesländern bestimmte Landesministerien, Ämter und sonstige Institutionen (siehe www.bibb.de – „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“)</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer sowie von den einzelnen Bundesländern bestimmte Landesministerien, Ämter und sonstige Institutionen (siehe www.bibb.de – „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“)</p>
<p><b>Niveau des Abschlusses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 2011 Level 5</p> <p>Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 5 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (BAnz AT 22.07.2015 S4).</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln (**)</b></p> <p>100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</b></p> <p>Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meister der Hauswirtschaft/Meisterin der Hauswirtschaft</li> <li>• Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin</li> </ul> <p>sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter vom 09.12.1996, (BGBl. I S. 1865)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor einer der unter 5. genannten Stellen erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, davon eine mindestens halbjährige dem angestrebten Abschluss entsprechende Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige, dem angestrebten Abschluss entsprechende Berufspraxis oder
3. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit

nachweist.

**Zusätzliche Informationen**

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.

Bei den unter 5. genannten zuständigen Stellen sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

**(\*\*)Hinweis**

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel (vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153))